

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 30.08.2024

SR/BeVoSr/035/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.09.2024	Ö
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans SH; hier: Wind an Land

Zielsetzung: Sicherung der Siedlungsentwicklung;
Entwicklung, Ordnung und Sicherung von
Siedlungsraum, Freiraum, technischer Infrastruktur,
Raumfunktionen/ Stadtcharakter, Raumstruktur

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, der in der Vorlage beschriebenen Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (LEPWindVO) zuzustimmen. Aufgrund des landesseitigen Fristablaufs am 09.09.2024 erfolgte die Abgabe der Stellungnahme bereits nach Beschlussfassung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 09.09.2024. Die Stellungnahme ist/ wurde der Landesplanungsbehörde – Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – und dem Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, einzureichen/ eingereicht.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.08.2024

Wolf, Michael am 30.08.2024

Sachverhalt:

Per Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bund die Länder zur Ausweisung von Windenergiegebieten verpflichtet. Entsprechende Absichten hat das Land Schleswig-Holstein bekannt gemacht und am 17.06.2024 im Amtsblatt SH zur öffentlichen Beteiligung vom 25.06.2024 bis 09.09.2024 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land aufgerufen. Formell bedarf die Abgabe einer Stellungnahme des Beschlusses der Stadtvertretung, jedoch ist dies aufgrund des Fristablaufs am 09.09.2024 nicht möglich und eine Fristverlängerung durch das Land auf Nachfrage ausgeschlossen worden. Daher würde die Stellungnahme nach Beschlussfassung am Abend der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Umwelt am 09.09.2024 digital versendet werden; die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung entsprechend nachgeholt werden. (Verbunden mit dem Thema Windenergie siehe auch die Beschlüsse zu SR/BeVoSr/876/2023 sowie SR/BeVoSr/399/2016.)

Zur LEP-Teilfortschreibung Windenergie an Land informiert das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung – auf der eigenen Homepage wie folgt (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung>; letzter Abruf am 29.08.2024):

„Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen, schreibt das Land seine Raumordnungspläne fort.

Zunächst muss der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert werden, in dem vor allem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung (...) vorgegeben werden. Die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, in denen dann die Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, werden parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. Die Entwürfe sollen Ende 2024 vorliegen.“

Das derzeitige Beteiligungsverfahren läuft zum Entwurf der Landesverordnung (LEPWindVO) mit dessen Anlage 1 (Plantext zu Kapitel 4.5.1 inkl. Begründung), Anlage 2 (Karte zum Kapitel 4.5.1) und Anlage 3 (Umweltbericht). Zur weiteren Information und Erläuterung – jedoch kein Inhalt des Beteiligungsverfahrens – dient u.a. eine Karte mit dargestellten Potenzialflächen für Windenergie, online abrufbar auf der Homepage des Landes über den Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung/Downloads/karte_potenzialflaechen?nn=9561f157-9597-43c1-912c-10292bb5f53e (letzter Abruf: 29.08.2024).

Mit der Teilfortschreibung des LEP Windenergie an Land ist u.a. vorgesehen:

- Mindestens 800 m Abstand von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen (vgl. S. 20 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1.1 - 1 Z)
- Zur Siedlungsfläche zählen Innenbereiche nach § 30 BauGB und § 34 BauGB sowie planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen im Anschluss zu Siedlungsbereichen (Grundlage hierfür: wirksame Flächennutzungsplandarstellungen)

- (vgl. S. 20, S. 24 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1.1 – 1 Z u. B zu 1 Z)
- Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gilt die Rotor-innerhalb-Planung (vgl. S. 3 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 - 5 Z)
 - Keine Höhenbeschränkung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA), als Referenzanlage zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen gilt eine WEA-Gesamthöhe von 200 m (vgl. S. 3 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 – 3 G, 4 Z)
 - Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergie und Windenergiegebiete außerhalb der Vorranggebiete von 15 ha oder alternativ räumlich zusammenhängend 3 x 5 ha große Gebiete (vgl. S. 3-4 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 – 6 Z)
 - Windenergienutzung besitzt Vorrang ggü. Solarfreiflächenanlagen (vgl. S. 4 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 – 3 G, 7 Z)

Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt eine kommunale Stellungnahme mit folgendem Inhalt abzugeben:

- Die Stadt Ratzeburg sieht die Erforderlichkeit, die Voraussetzungen für die 800 m – Regelung zu erweitern. Im Ziel und Grundsatz Nr. 1 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 20) wird festgelegt, dass als Beurteilungsgrundlage für die Gebietsabgrenzung ein Innenbereich nach § 30 BauGB oder § 34 BauGB oder angeschlossen an einen Siedlungsbereich eine planverfestigte Siedlungsflächenausweisung – in Form einer wirksamen Flächennutzungsplandarstellung – vorliegen muss. In Grundsatz Nr. 2 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 21) wird eine Prüfung im Außenbereich ermöglicht, für die jedoch ebenfalls eine Planverfestigung vorliegen muss (siehe auch zugehörige B zu 2 G, S. 27). Durch derartige Regelungen würde die städtische Entwicklung extrem eingeschränkt werden. In Ratzeburg herrschen beispielsweise mit der Schmilauer Straße und Seedorfer Straße bestehende Raumstrukturen vor, über welche die Siedlungsfläche langfristig erweitert werden könnte. Aus wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten betrachtet, sind die derzeitigen Strukturen inkl. ausgebauter technischer Infrastruktur äußerst günstig für eine potenzielle Siedlungsentwicklung. Die Fortschreibung informeller Planungen (vgl. Grundsatz Nr. 5 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1, S. 22; B zu 2 G, S. 27) ist jedoch aufgrund des Aufgabenzuwachses auf Gemeindeeseite in den vergangenen Jahren und begrenzten personellen Kapazitäten vereinzelt nicht in dem Tempo möglich, wie es an dieser Stelle gefordert wird und notwendig ist. Zur Ausweisung von Windenergiegebieten wird daher zur Berücksichtigung vorhandener, lokaler Raumstrukturen eine Einzelfallentscheidung durch die Stadtvertretung gefordert. Die Stadt Ratzeburg bittet zudem darum, auch zu den informellen Planungen die zeitliche Komponente in der Begründung zu 5 G in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 27) zu beschreiben – muss diese Planung bereits abgeschlossen sein oder ist eine Bekanntmachung der Planungsabsicht ausreichend? Der Grundsatz Nr. 2 Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 21) sollte aufgrund der zuvor beschriebenen Konflikte zu einem eigenen Ziel erklärt werden.

- Eine besondere Betroffenheit von der Regelung zum Umgang mit Naturparken und Kernbereiche für Tourismus und Erholung als Grundsätze Nr. 14 und Nr. 11 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.2 (S. 36, S. 35) liegt in Ratzeburg vor. Die Stadt Ratzeburg liegt vollständig im Naturpark Lauenburgische Seen, bildet einen Kernbereich für Tourismus und Erholung und sieht einen raumordnerischen Konflikt der Zielsetzungen, wenn die Funktionen von Naturpark und Erholung auf Ebene des Landesentwicklungsplans nur als Grundsatz verstanden werden. Das Ermöglichen der Ausweisung von Windenergiegebieten in solchen Bereichen widerstrebt einer nachhaltigen Raumnutzung und setzt konträre Entwicklungsimpulse. Es braucht an dieser Stelle eine Zielformulierung.
- Stärkere Gewichtung sollten im o.g. Zusammenhang und verbunden mit dem Ziel Nr. 4 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 21) natur-, landschafts- und erholungsbezogene Inhalte finden. Die Stadt Ratzeburg befindet sich im Naturpark Lauenburgische Seen, was sich auf die Freiraum- und Erholungsstruktur und die Ausbildung des Kernbereichs für Tourismus und Erholung auswirkt. Daraus ergibt sich eine besondere Charakteristik im ländlichen Raum, die weiterhin ablesbar bleiben sollte. Zur entsprechenden Abgrenzung der Raumstrukturen sollten zumindest die Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum im o.g. Ziel Nr. 4 in Abschnitt 4.5.1.1 gefasst werden.
- Es wird um Erläuterung gebeten, worauf die Festlegung der Umgebungsbereiche von 100 Metern und 200 Metern in Abschnitt 4.5.1.3 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO basiert.
- Die Stadt Ratzeburg bittet um Berücksichtigung der geplanten Inhalte u.a. zur Siedlungsflächenentwicklung, die per Stellungnahme zur Neuaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum III am 23.10.2023 eingereicht wurde.
- Zum weiteren Verständnis dient die anliegende Skizze zur Potenzialfläche im Umland der Stadt Ratzeburg vom 28.08.2024.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlage, siehe Homepages, siehe SR/BeVoSr/876/2023 sowie SR/BeVoSr/399/2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Ratzeburg: Skizze Potenzialfläche im Umland der Stadt Ratzeburg